



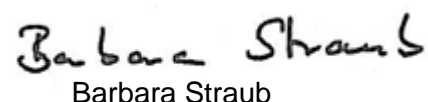
Wichtigste Kernforderungen bei der Novellierung des Chancengleichheitsgesetzes für eine wirkungsvolle und nachhaltige Arbeit der Kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

- **Fachliche Qualifikation mit abgeschlossener Hochschulausbildung**
Fundierte wissenschaftliche Fachkenntnisse zu Frauenforschung, Gender Studies, Sozialwissenschaft, Gesellschaftswissenschaft, Politikwissenschaft u.a. sind Voraussetzungen für eine nachhaltige Gleichstellungsarbeit. Die Qualität der Arbeit kann nur durch eine entsprechende Qualifikation sichergestellt werden.
- **Keine inhaltliche Festschreibung oder Begrenzung der externen Aufgaben**
Die Kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten greifen gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen auf, aktuell z.B. die "Care"-Thematik. Sie kennen die Bedürfnisse und Lebensrealitäten der Frauen vor Ort. Je nach Sozialstruktur, wirtschaftlichen Gegebenheiten, Bedarfslage und politisch-strukturellen Bedingungen werden unterschiedliche Akzente in der Arbeit gesetzt und Themen bearbeitet.
- **Aufteilung zwischen externen und internen Aufgaben nicht prozentual festschreiben**
Die Kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wirken vor allem mit ihren externen Aufgaben in die Gesellschaft hinein. Der Überzeugungs- und Bildungsarbeit kommt hierbei eine zentrale Rolle bei der Arbeit zu. Diese Außenwirkung des Verwaltungshandelns verändert und beeinflusst die Lebensrealitäten vor Ort und deckt sich mit dem gesetzlichen Auftrag aus Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes, die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern.
- **Ansiedlung der Stelle in der Verwaltungsspitze, Vetorecht in der Verwaltung festschreiben, kein Weisungsrecht**
Analog zu den Chancengleichheitsbeauftragten (Beauftragten für Chancengleichheit) in Baden-Württemberg. Nur durch eine angemessene Ansiedlung in der Verwaltung und mit entsprechenden Rechten kann Chancengleichheit innerhalb der Verwaltung transportiert werden.
- **Einrichtung einer landesweiten Vernetzungsstelle für die Kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten**

Um die Qualität der Arbeit der Kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in allen Kommunen sicher zu stellen, müssen aus unserer Sicht diese Kernforderungen zwingend erfolgen.


Diana Bayer


Anette Klaas


Barbara Straub

Im Auftrag der Landesarbeitsgemeinschaft am 25. März 2015.